Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **31 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des Atomkriegs. Dazu gehört in einem ersten Schritt die Information. Nur diejenigen, die sich mit dem Gedanken eines zukünftigen Atomkriegs abgefunden haben und mit ihm rechnen, können unsere Haltung als Resignation deuten. Wir aber finden, dass man sich nicht auf einen Atomkrieg vorbereiten soll, sondern ihn verhindern muss. Für uns bedeutet dies Verpflichtung, unsere Kräfte in erster Linie für die Kriegsverhütung einzusetzen und nicht für Vorbereitungen zum Überleben.»

Für die PSR Bern–Solothurn
Wolfgang Lauterburg

Problem Requisition

(Artikel «40000 Motorfahrzeuge für den Zivilschutz belegt». «Zivilschutz» 1/2, 84.)

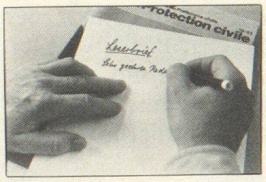

Ich bin Besitzer eines Lieferwagens, der mir zugleich den Personenwagen ersetzt. Mit Erstaunen nahm ich eines Tages die Weisung des BZS zur Kenntnis, dass mein Wagen im Ernstfall durch den Zivilschutz beschlagnahmt würde. Nun bin ich grundsätzlich nicht abgeneigt, im Ernstfall mit all meinen Kräften und Möglichkeiten meinen Mitbürgern zur Seite zu stehen. Was mich aber an der ganzen Weisung etwas befremdet, ist, dass der Bund über das Eigentum Privater einfach verfügen kann, ohne auch nur wenigstens von Unkostenvergütung zu reden. Davfür wird gleich mit Strafe gedroht, falls...

Meines Erachtens sollte jeder Käufer eines Lieferwagens oder anderen Nutzfahrzeuges vom Verkäufer gesetzlich auf die Belegungsmöglichkeit durch den Zivilschutz aufmerksam gemacht werden.

Wenn die Allgemeinheit schon derart an Nutzfahrzeugen interessiert ist, weshalb werden diese dann nicht vom Bund subventioniert? So oder so habe ich ein etwas ungutes Gefühl. Werden wirklich alle Schweizer vom Gesetz gleich behandelt? Ich möchte es übrigens nicht unterlassen, der Redaktion für die gute Gestaltung und interessanten Artikel in der Zeitschrift «Zivilschutz» zu gratulieren.

Max Bürgis, Weiningen

Anmerkung der Redaktion: *Gemäss einschlägigen Gesetzesbestimmungen hat im Prinzip jeder Fahrzeuglenker im Kriegsfall sein Gefährt zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Stellungsbefehl ist deshalb verbindlich. Dabei gilt es zu beachten, dass requirierte Fahrzeuge ja nur im Kriegsfall eingezogen werden; der Fahrzeughalter, der dann ja in der Regel ebenfalls irgendwo Dienst leistet, wird für die Benützung des Fahrzeuges erst noch entschädigt. In Friedenszeiten muss er auf seinen «fahrbaren Untersatz» aber nicht verzichten.*

Subventionen werden nur bei ganz bestimmten, ausgesprochen für entsprechende Transporte geeignete Fahrzeuge entrichtet. Fahrzeughalter, die solche subventionierte Fahrzeuge betreiben, müssen jedoch ihre Autos jährlich einer strengen Tauglichkeitsprüfung unterziehen, weshalb einige Automobilisten auf entsprechende Unterstützungsgelder verzichten.

Impressum

Herausgeber / Editeur / Editore
Schweizerischer Zivilschutzverband
Union suisse pour la protection civile
Unione svizzera per la protezione civile
Postfach 2259, 3001 Bern

Zentralpräsident / Président central / Presidente centrale
Professor Dr. Reinhold Wehrle
4524 Günsberg SO
Präsident der Presse- und Redaktionskommission
Président de la Commission de rédaction et d'information
Presidente della Commissione stampa e redazione
Charles A. Reichler, 1701 Fribourg

Redaktion / Rédaction / Redazione
Heinz W. Müller, Schweizerischer Zivilschutzverband, Postfach 2259, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81
Druck und Versand / Impression et expédition / Stampa e spedizione
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, CH-4501 Solothurn, Telefon 065 21 41 31
Inseratenverwaltung / Administration des annonces / Amministrazione inserzioni
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, Kanzleistrasse 80, Postfach, CH-8026 Zürich, Telefon 01 242 68 68, Telex 812370
Abonnement: Fr. 35.– für Nichtmitglieder (Schweiz) Fr. 45.– (Ausland)
Abonnement: Fr. 35.– pour non-membres (Suisse) Fr. 45.– (étranger)
Abbonamento: Fr. 35.– per non membri (Svizzera) Fr. 45.– (estero)
Einzelnummer / Numéro individuel / Numero separato Fr. 4.–
Erscheinungsweise / Parution / Apparizione
zwölfmal jährlich (3 Doppelnummern)
12 numéros par an (3 numéros doubles)
12 numeri all'anno (3 numeri doppi)

Inserate im
Zivilschutz
sind
glaubwürdige
Empfehlungen